

# **Bürgerenergiegesellschaften als zentrale Akteure der lokalen Wärmewende**

Positionspapier



Forderungen des Bündnis Bürgerenergie e.V. in Bezug auf den parlamentarischen Prozess zum Wärmeplanungsgesetz

## **Bürgerenergiegesellschaften als zentrale Akteure der lokalen Wärmewende**

Der vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eingebrachte, am 16.08.2023 im Bundeskabinett verabschiedete Entwurf zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz, WPG) ist ein erster wichtiger Schritt für eine bürgernahe Wärmewende in Deutschland. Indem die Wärmeplanung von Kommunen und die dafür notwendigen Beteiligungsprozesse mit den Bürger\*innen von Anfang an mit bestehenden und zukünftigen Gemeinschaften der Bürgerenergie zusammengedacht werden<sup>1</sup>, erkennt die Bundesregierung die fundamentale Bedeutung von Teilhabe und Akzeptanz für die Wärmewende an. Der Gesetzentwurf hat deshalb eine große Bedeutung für die weitere Entwicklung der Bürgerenergie und die Beteiligungsoptionen der Bürger\*innen in den Kommunen.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 („RED II“, umgesetzt als Bürgerenergiegesellschaft im EEG) betreiben bereits viele EE-Wärmenetze. Sie werden von der lokalen Bevölkerung finanziert, getragen und geführt und sind so der lebende Beweis für eine gelingende lokale Wärmewende, bei der die Bürger\*innen eng eingebunden sind. Dies zeigt auch das Vorreiterland Dänemark, wo die bereits seit vielen Jahrzehnten praktizierte Wärme(planungs)-Politik zu einer Vielzahl von kommunalen und genossenschaftlichen Wärmelösungen geführt hat.

Wir begrüßen daher ausdrücklich die gegenüber dem ersten Referentenentwurf gestärkte Rolle von Wärmenetzbetreibern, die insbesondere den bereits bestehenden Wärmenetzen in Bürger\*innenhand, etwa den genossenschaftlichen Wärmenetzen, entgegenkommt. Hierbei wurde im Gesetzesentwurf auch der besondere Beitrag jener Wärmenetzbetreiber anerkannt, die bereits heute ihr Wärmenetz vollständig mithilfe erneuerbarer Energien betreiben – auch hierunter mehrheitlich genossenschaftliche Betreiber. Weiter ist die Klarstellung in §18 Abs. 4 begrüßenswert, dass Betreiber von bestehenden EE-Wärmenetzen bereits zu Beginn der Wärmeplanung einen Vorschlag für die Versorgung des beplanten Teilgebiets mittels eines Wärmenetzes vorlegen dürfen.

### **1. Forderung zur Anpassung des Wärmeplanungsgesetzes: a. Klare Definition „Energiegemeinschaft“**

Der gegenwärtige Gesetzentwurf weist in §7 Abs. 3 Nr. 7 sowie in § 21 Abs. 2 nicht auf die konkrete Umsetzung des Begriffes der „Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 in §3 Nr. 15 EEG 2023 („Bürgerenergiegesellschaft“) hin.

- ➔ Wir fordern, in §7 Abs. 3 Nr. 7 sowie in §21 Abs. 2 zu präzisieren, dass mit „Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft“ im Sinne des Artikel 2 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2018/2001“ konkret §3 Nr. 15 EEG 2023 („Bürgerenergiegesellschaft“) gemeint ist.

---

<sup>1</sup> In §7 Nr. 7 wird die Beteiligung von Gemeinschaften der Bürgerenergie ermöglicht, „sofern deren Interessen durch die Wärmeplanung erheblich berührt werden oder deren Beteiligung für die Durchführung der Wärmeplanung einen erheblichen Mehrwert bietet“; in §21 wird festgelegt, dass große Kommunen verpflichtend bewerten müssen, ob die Bürgerenergie „aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich Wärmeversorgung beitragen“ kann.

## b. Flächendeckende Prüfpflicht der Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften

Kommunen als planungsverantwortliche Stellen sind nach dem Gesetzentwurf verpflichtet, bei der Wärmeplanung verschiedene Stakeholder, vor allem aber die Öffentlichkeit zu beteiligen. Damit die lokale Wärmewende gelingt, muss dieser Beteiligungsprozess gut und umfassend vorbereitet und durchgeführt werden: bis ein Wärmenetz schlussendlich gebaut wird, ist sehr viel Informations- und Überzeugungsarbeit notwendig. Bürgerenergiegesellschaften haben das Geschäft der Öffentlichkeitsbeteiligung in ihrer DNA: sie haben bereits in vielen Orten Solar-, Wind- und Nahwärmeprojekte mit guten Argumenten, solider Finanzierung und intensiver Öffentlichkeitsarbeit zum Erfolg geführt. Bürgerenergiegesellschaften sind daher ideale Partner für Kommunen, um die kommunale Wärmeplanung durchzuführen und umzusetzen.

Insbesondere für kleinere Kommunen können Bürgerenergiegesellschaften als Umsetzungspartner für gemeinschaftliche Wärmenetze eine entscheidende Rolle spielen. Kleine Kommunen, die gerne ein Wärmenetzgebiet ausweisen und schlussendlich ein teilweise von der Kommune gehaltenes Wärmenetz als beste Lösung für die lokale Wärmewende ansehen, haben in der Regel kein Stadtwerk oder andere kapitalstarke und sachkundige kommunale Betriebe als Partner zur Verfügung. An dieser Stelle bietet sich die Kooperation von Kommune und Bürgerenergiegesellschaften an, da die Bürgerenergiegesellschaften in vielen Erneuerbare-Energie-Projekten bewiesen haben, dass sie die anspruchsvolle Planung, das komplexe Projektmanagement und den Betrieb beherrschen.

Im gegenwärtigen Gesetzesentwurf (Kabinettsbeschluss) ist die Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften im Planungsprozess (§7) zum einen nur als Kann-Bestimmung enthalten. Zum anderen besteht nur für Kommunen mit mehr als 45 000 Einwohner\*innen nach §21 die Prüfpflicht, ob eine Bürgerenergiegesellschaft bei der Umsetzung des Wärmeplans behilflich sein kann.

Damit verpflichtet das WPG nur größere Kommunen dazu, sich mit den Vorteilen der Einbindung von Bürgerenergiegesellschaft in den Planungs- und Umsetzungsprozess der Wärmewende auseinanderzusetzen. Die Einschränkung auf größere Kommunen dürfte der Intention entspringen, kleinere Kommunen vor allzu großen Anforderungen zu schützen. Dieser an sich nachvollziehbare „Schutzimpuls“ wird aber der Größe der Aufgabe und der potenziellen Schlüsselrolle von Bürgerenergiegesellschaft gerade in kleineren Kommunen nicht gerecht.

→ Wir fordern daher, dass die Bewertung der Rolle von Bürgerenergiegesellschaften für *alle* Kommunen verpflichtend bestimmt wird und diese Prüfung den Kommunen finanziell ermöglicht wird.

### 2. Forderungen in Bezug auf die Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung: Finanzierung der verpflichtenden Prüfung und „Gemeinschaftsbonus“ bei der Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften

Dreh- und Angelpunkt des Erfolges der kommunalen Wärmeplanung ist dessen ausreichende Finanzierung. Erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Prüfung, ob Bürgerenergiegesellschaften bei der Beteiligung und bei der Umsetzung von Wärmenetzen unterstützen können, verursachen Aufwand und Kosten bei den Kommunen.

→ Wir schlagen vor, die verpflichtende Prüfung der Rolle von Bürgerenergiegesellschaften fest in die Förderung für Kommunen einzupreisen. Außerdem sollte ein Bonus für Kommunen eingeführt werden, die Bürgerenergiegesellschaften an der Wärmeplanung beteiligen. Dieser „Gemeinschaftsbonus“ kommt zu einem Teil der Bürgerenergiegesellschaften zugute, welche damit ihre Kosten bei der Begleitung der Kommune bestreitet sowie zum weiteren Kompetenzaufbau nutzt.

### **3. Bundesweites Bürgerschaftsprogramm für Wärmeprojekte aufsetzen**

Für den Ausbau der Wärmenetze sind massive Investitionen notwendig. Gerade kleinere Akteure (KMU, Stadtwerke, Genossenschaften) haben mit Blick auf die gestiegenen Zinssätze immer mehr mit der Akquisition von Fremdkapital zur Realisierung neuer Wärmeprojekte zu kämpfen. Der Gesetzgeber sollte hier über die Einrichtung eines bundesweiten Bürgerschaftsprogrammes unterstützend aktiv werden. Als gute Vorlage kann ein in Schleswig-Holstein im Zuge eines Nachhaushaltsgesetzes vorgestelltes [Bürgerschaftsprogramm](#) dienen. Das Programm umfasst 2 Milliarden Euro als Absicherung, wobei nach Landesangaben lediglich von einem Ausfallrisiko von ein bis zwei Prozent ausgegangen wird. Wir bewerten diesen Vorschlag als sehr positiv und könnten uns eine bundesweit ähnliche Regelung, mit mehr Finanzvolumen und auch die explizite Möglichkeit der Teilnahme durch Bürgerenergiegesellschaften, vorstellen.

### **4. Schwellenwert bei mit Biomasse betriebenen Wärmenetzen wiedereinführen**

Unklar ist aktuell, inwiefern eine Anpassung im Kabinettsbeschluss möglicherweise zu einer Ausweitung von Prüf- und Nachweispflichten bei der Nutzung von Biomasse in kleinen Wärmenetzen führen könnte. So wurde im Referentenentwurf vom 24.07. durch die Ausweitung der Definition für Erneuerbare Wärme aus Biomasse (§3 Abs. 1 Nr. 14 e) ermöglicht, dass die regional vorhandenen Potenziale grundsätzlich besser ausgeschöpft werden können. Eine direkte Kopplung der Biomassenutzung an die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) war zudem nur für größere Anlagen vorgesehen (z.B. mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr). Mit dem Kabinettsbeschluss ist dieser Schwellenwert nun entfallen. Aus unserer Sicht sollte dieser Schwellenwert wiedereingeführt werden. In Regionen, die eine nachhaltige Gewinnung der Biomasse erlauben, sollten Wärmenetzbetreiber auch künftig - und zwar unabhängig von der Länge des Wärmenetzes - auf die regional verfügbaren Biomassepotenziale zurückgreifen dürfen.

### **5. Flankierende Maßnahme: Einen ambitionierten Fahrplan bei der CO<sub>2</sub>-Preisentwicklung**

Es mehren sich die Einschätzungen aus der Wissenschaft, z.B. durch das [Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft](#), dass GEG und WPG in den vorliegenden Formen nicht ausreichen, um die Klimaziele des Gebäudesektors zu erreichen. Zwar möchte die Bundesregierung ergänzend den nationalen CO<sub>2</sub>-Preis im Jahr 2024 auf 45 Euro pro Tonne erhöhen. Allerdings reicht das aus unserer Sicht nicht aus, um eine wirkliche Lenkungswirkung hin zu klimafreundlichem Verhalten zu erreichen. Daher fordern wir die Bundesregierung auf, einen ambitionierteren und sozialverträglichen Fahrplan bezüglich der zukünftigen Entwicklung des CO<sub>2</sub>-Preises vorzulegen und so flankierend auch über diesen Mechanismus Emissionseinsparungen im Gebäudesektor zu bewirken.

#### **Ansprechpartnerin:**

Valérie Lange

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Referentin Energiepolitik und -wirtschaft

Tel. 01794159636

E-Mail: [valerie.lange@buendnis-buergerenergie.de](mailto:valerie.lange@buendnis-buergerenergie.de)



## **Impressum**

Bündnis Bürgerenergie e.V.  
Marienstr. 19/20  
10117 Berlin

## **Kontakte**

Valérie Lange  
+49 (0) 179 4159636  
valerie.lange@buendnis-buergerenergie.de

## **Haftungshinweis**

Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie und seiner Kooperationspartner\*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert\*innen verfasst und sorgfältig recherchiert.

Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen. Die Verwendung der Positionspapiere geschieht daher auf eigene Verantwortung.

Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, die Positionspapiere jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Änderung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung der Positionspapiere entstehen.

## **Datum**

Berlin, der 19. September 2023